§ 23 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) [1]Der Verwaltungsrat beschließt über den Dienstvertrag mit dem Intendanten. [2]Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das ZDF beim Abschluss des Dienstvertrages und zum Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem ZDF und dem Intendanten.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Intendanten.

(3) [1]Der Verwaltungsrat legt dem Fernsehrat den Entwurf der Satzung des ZDF vor. [2]Er hat das Recht, Änderungen der Satzung vorzuschlagen.

(4) [1]Der Verwaltungsrat beschließt über den vom Intendanten entworfenen Haushaltsplan, der dem Fernsehrat gemäß § 20 zur Genehmigung zuzuleiten ist. [2]Das Gleiche gilt für den Jahresabschluss.